

Satzung

der

Konsumgenossenschaft

Burg-Genthin-Zerbst eG

- Die Vertreterversammlung vom 06.06.2007 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.
- Die Vertreterversammlung vom 30.06.2011 hat die Änderung der Satzung beschlossen. Geändert wurde § 8 (Tod eines Mitgliedes)
- Die Vertreterversammlung vom 16.07.2014 hat die Änderung der Satzung beschlossen. Geändert wurden die §§ 19, 22, 41 und 52.
- Die Vertreterversammlung vom 10.07.2025 hat die Änderung der Satzung beschlossen. Geändert wurden §§ 2, 3, 5, 14, 17, 21, 32, 33, 41, 42.

Inhalt:

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

II. Mitgliedschaft

III. Organe der Genossenschaft

IV. Eigenkapital

V. Rechnungswesen

VI. Liquidation

VII. Bekanntmachungen

VIII. Verjährung

IX. Gerichtsstand

I.	FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	§§ 1 – 2
	Firma und Sitz	§ 1
	Zweck und Gegenstand	§ 2
II.	MITGLIEDSCHAFT	§§ 3 – 12
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4
	Kündigung	§ 5
	Ausschluss	§ 6
	Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 7
	Tod eines Mitgliedes	§ 8
	Auseinandersetzung	§ 9
	Rechte der Mitglieder	§ 10
	Pflichten der Mitglieder	§ 11
III.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	§§ 12 – 41
	Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft	§ 13
	A. Die Vertreterversammlung	§§ 14 – 30
	Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 14
	Zusammensetzung und Stimmrecht	§ 15
	Wählbarkeit	§ 16
	Waltums und Zahl der Vertreter	§ 17
	Aktives Wahlrecht	§ 18
	Wahlverfahren	§ 19
	Amtsauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	§ 20
	Frist und Tagungsor	§ 21
	Einberufung und Tagesordnung	§ 22
	Versammlungsleitung	§ 23
	Gegenstände der Beschlussfassung	§ 24
	Mehrheitserfordernisse	§ 25
	Entlastung	§ 26
	Abstimmungen und Wahlen	§ 27
	Auskunftsrecht	§ 28
	Versammlungsniederschrift	§ 29
	Teilnahme des Prüfungsverbandes	§ 30
	B. Der Aufsichtsrat	§§ 31 – 33
	Aufgaben und Pflichten	§ 31
	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	§ 32
	Konstituierung, Verfahren und Beschlussfassung	§ 33
	C. Der Vorstand	§§ 34 – 41
	Leitung der Genossenschaft	§ 34
	Vertretung	§ 35
	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	§ 36
	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 37
	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 38
	Willensbildung	§ 39
	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 40
	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 41
IV.	EIGENKAPITAL	§§ 42 – 46
	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 42
	Gesetzliche Rücklage	§ 43
	Andere Ergebnissrücklagen	§ 44
	Kapitalrücklage	§ 45
	Ausschluss der Nachschusspflicht	§ 46
V.	RECHNUNGSWESEN	§§ 47 – 50
	Geschäftsjahr	§ 47
	Jahresabschluss	§ 48
	Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses	§ 49
	Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 50
VI.	Liquidation	§ 51

VII. Bekanntmachungen	§ 52
VIII. Verjährung	§ 53
IX. Gerichtsstand	§ 54
I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Konsumgenossenschaft Burg-Genthin-Zerbst eG.

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Burg.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von den Waren- und Dienstleistungsgeschäften, insbesondere
- a) der Einkauf von Waren aller Art im Großen und deren Verkauf im Kleinen,
 - b) die Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb von Waren,
 - c) die Bereitstellung von Dienstleistungen
 - d) die Betreuung und Beratung der Mitglieder in jeder Hinsicht, soweit gesetzlich zulässig,
 - e) die Vermietung und Verpachtung von Immobilien
 - f) Halten von Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt und dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine Beitrittserklärung nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG), welche in Schrift- oder Textform (z.Bsp. per E-Mail) zu erklären ist. Der Beitretende kann dazu auch eine Vollmacht erteilen, und zwar auch der Genossenschaft.
 - b) die Zulassung durch die Genossenschaft (Vorstand).
- (3) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung dem Beitretenden zur Verfügung zu stellen, schriftlich, als Aushang oder über die Internetseite der Genossenschaft.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Beitrittswilligen innerhalb eines Monats die Berufung an den Aufsichtsrat offen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Beitrittswillige nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7 Abs. 1);
- c) Tod (§ 8);
- d) im Falle des § 8 Satz 2;
- e) Auflösung oder Löschung einer juristischen Person oder Personengesellschaft;
- f) Ausschluss (§ 6).

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Eine Kündigung nach Abs.1 oder Abs.2 muss schriftlich oder in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) sich sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - c) unter seiner der Genossenschaft mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) Außer im Fall des Abs. 1 c). ist vor der Beschlussfassung dem Auszuschliessenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, ausgenommen im Falle des Abs. 1 c). Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 19 Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder an seiner Stelle wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist nicht zulässig.
- (3) Für eine Übertragung ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 8

Tod eines Mitgliedes

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 GenG). Der oder die Erben haben die Genossenschaft über den Erbfall unverzüglich nach Kenntnis vom Erbfall und der Mitgliedschaft zu benachrichtigen.

§ 9

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7 Abs. 1) oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft (§ 7 und § 8) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben 6 Monate nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des

Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung, um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 28);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/10 der Vertreter bzw. der Mitglieder;
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/10 der Vertreter bzw. der Mitglieder;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 42 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

A. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

B. DER AUFSICHTSRAT

C. DER VORSTAND

§ 13

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

Wird über Angelegenheiten beraten, die die Interessen eines Mitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister, einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder einer anderen nahestehenden Person berühren, darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

A. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 14

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1500 übersteigt.
- (2) Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat können jederzeit Versammlungen von Mitgliedern der Genossenschaft zur Besprechung allgemeiner der Genossenschaft angehenden Angelegenheiten einberufen werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Vertreterversammlung fort, so tritt an die Stelle der Vertreterversammlung wieder die Generalversammlung.
- (4) Die Vertreter- / Generalversammlung muss in folgenden Formen abgehalten werden:
 - a. Als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder physisch anwesend sind;
 - b. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort;
 - c. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort, der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

§ 15

Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 16

Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 6 Abs. 5).

§ 17

Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt.

Es sind nach Maßgabe der gemäß § 19 Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung fünfzig Vertreter zu wählen.

Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.

- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 18

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 6 Abs. 5).
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 19

Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluß des Vorstands muß einstimmig gefaßt werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
- (3) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang im Geschäftsraum der Genossenschaft am Sitz ihrer Verwaltung und in ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 52 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 20

Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Absatz 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzender Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- (4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 21

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder in den Alt-Kreisen Burg, Genthin und Zerbst statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 41 Abs. 1 Buchst.m einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 22

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

- (2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens 1/10 der Vertreter oder der Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmendem Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch einmalige Bekanntmachung in den in dieser Satzung festgelegten Medien bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens 1/10 der Vertreter bzw. der Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmendem Mitglied ausgeübt.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 23

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 24

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt, über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 31 Abs. 6;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- j) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft;
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs,
- l) Auflösung der Genossenschaft;
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach Auflösung in den rechtlich zulässigen Fällen;
- n) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.

§ 25

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verschmelzung (§ 84 Satz 1 UmwG), Umwandlung (§ 262 Abs. 1 Satz 1 UmwG, nach Satz 2 ggf. eine Mehrheit von 9/10), und Spaltung (§ 125 i. V. m. § 84 Satz 1 UmwG) der Genossenschaft;
 - e) Auflösung und Fortsetzung der Genossenschaft nach Auflösung in den rechtlich zulässigen Fällen.

§ 26

Entlastung

- (1) Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 27

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Abstimmungen in den Fällen des § 25 Abs. 3 müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 10 Vertreter es verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 28

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 29

Versammlungsniederschrift

- (1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen auf Dauer aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten und ihm auf Verlangen eine Abschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 30

Teilnahme des Prüfungsverbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung beratend teilzunehmen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 31

Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, ggf. den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 32

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 27 Abs. 2 bis 4.

- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen, zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte oder Lieferanten sein.
- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 33

Konstituierung, Verfahren und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen und können neben einer Präsenzveranstaltung in einer hybriden oder digitalen Form abgehalten werden. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 27 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

C. DER VORSTAND**§ 34****Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 35.

§ 35**Vertretung**

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen sowie einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 36**Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist; weitere Aufgaben und Pflichten des Vorstandes können in dieser geregelt werden;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten;
 - i) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

- j) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 37

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und der Bürgschaften;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 38

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und – sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind – angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienst- u.a. Verträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ist für die ordentliche oder außerordentliche Kündigung eines Dienst- oder anderen Verhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organisation zur Folge.

§ 39

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 40

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angele-

genheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 41

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) der Vertreterversammlung Vorschläge für die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses oder Deckung des Fehlbetrages zu machen;
 - b) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 49 Abs. 1);
 - c) die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat;
 - d) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 44;
 - e) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 31 Abs. 6;
 - f) die Errichtung neuer und die Schließung bestehender Märkte außerhalb des Unternehmenskonzeptes;
 - g) die Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 150 TEUR;
 - h) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit sie 100 TEUR jährlich überschreiten;
 - i) die Beteiligung an anderen Genossenschaften und Unternehmen;
 - j) den Anschluss an einen Prüfverband bzw. Austritt;
 - k) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - l) den Erlass von Vorschriften für die Durchführung der Wahl von Vertretern.
 - m) über Ort und Form der Abhaltung der Vertreterversammlung
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 33 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 33 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 entsprechend.

IV. EIGENKAPITAL

§ 42

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Benachrichtigung von der Zulassung des Beitritts voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren bis zu insgesamt 20 Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden bzw. Mitglied zu unterzeichnende unbedingte Übernahmeerklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) entsprechen muss und

b) die Zulassung der Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch die Genossenschaft.

- (4) Die Beteiligung eines Beitretenden bzw. eines Mitglieds mit einem oder mehreren weiteren Geschäftsanteilen gleichzeitig darf erst zugelassen werden, wenn der bzw. die bisher übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt ist.
- (5) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Die bis zum 31.12.2000 gezeichneten Geschäftsanteile werden durch Rückvergütungen und Dividenden aufgefüllt. Für diese Geschäftsanteile gelten Abs. 2 und Abs. 4 nicht.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 43

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, bis die Rücklage 60 Prozent der gesamten Geschäftsguthaben erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 44

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 41 Abs. 1 Buchst. e).

§ 45

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage wird gebildet durch verjährte Geschäfts- bzw. Auseinandersetzungsguthaben, Rückvergütungen und Dividenden.

§ 46

Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 47

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 48

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und - sofern es sich nicht um eine kleine Genossenschaft i.S. von § 339 Abs. 2 i.V.m. §§

326, 267 Abs. 1 HGB handelt - den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie ggf. den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und – falls diese gesetzlich vorgeschrieben sind – der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht durch die Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des gesetzlichen Lageberichts (§ 31 Abs. 2) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.
- (5) Der Vorstand hat den von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss sowie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den gesetzlichen Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates, spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger zur Offenlegung einzureichen.

§ 49

Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 43ff.) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Anfang des Geschäftsjahres verteilt werden. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 50

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 51

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN**§ 52****Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma veröffentlicht und haben die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen.
- (2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erscheinen im Bundesanzeiger.
- (3) Sofern im Übrigen nicht der Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erscheinen Bekanntmachungen im Internet auf der Seite der Genossenschaft.

VIII. VERJÄHRUNG**§ 53****Verjährung**

Sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit, unabhängig von der Kenntnis vom Anspruch.

IX. GERICHTSSTAND**§ 54****Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amts- oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Erklärung gem. § 16 Abs. 5 GenG

Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Vorstands der Konsumgenossenschaft Burg-Genthin-Zerbst eG, erklären, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Burg, den 21.07.2025



Bönig



Bärman